

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

28. Flächennutzungsplan-Änderung „Winterscheid Nord“

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG gem. § 10 a Abs. 1 BauGB

Stand: 20.02.2019

Entwurfsbearbeitung:

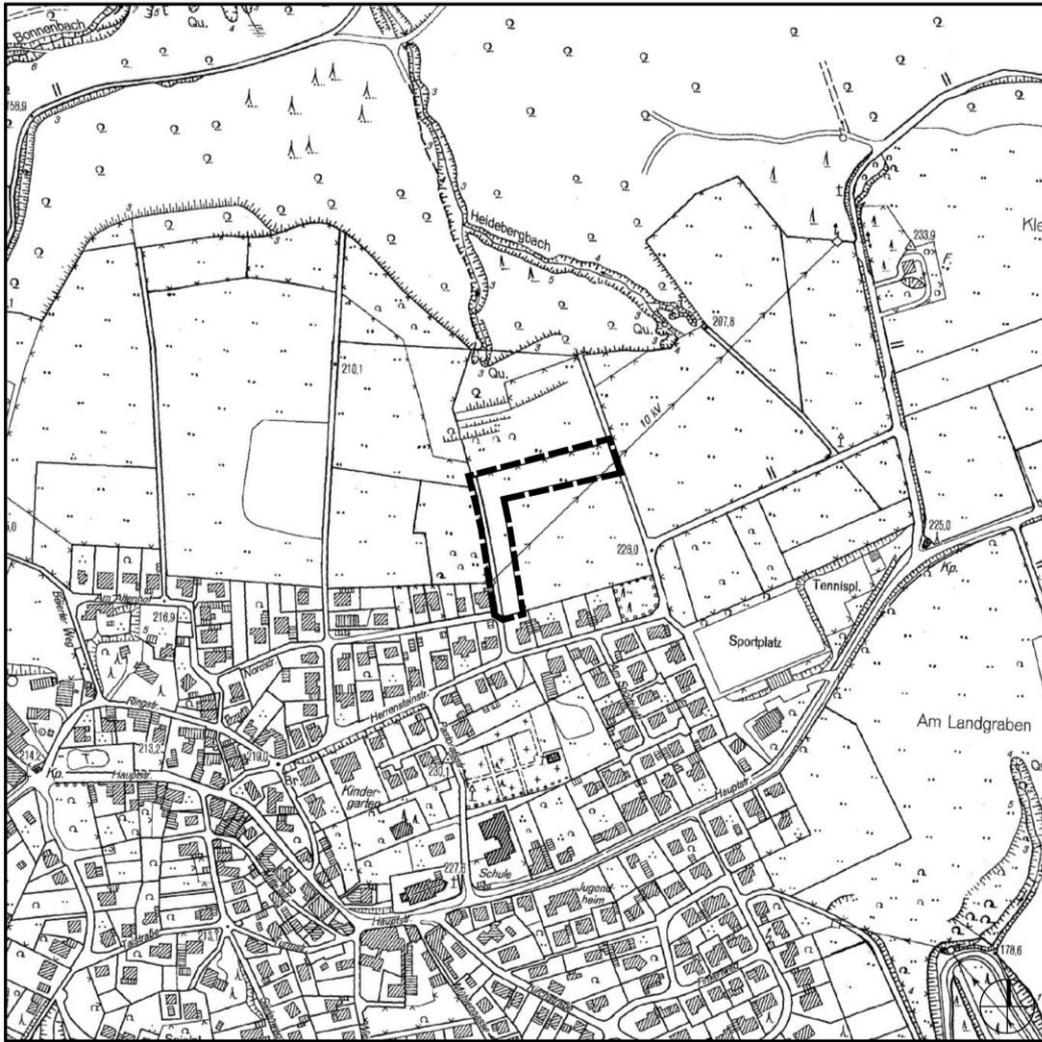
HKS STADT - UMWELT
Dipl.-Ing. Gerhard Kunze
Städtebauer

Seelbacher Weg 86
57072 Siegen
Tel. 0271-3136-210
Fax. 0271-3136-211
h-k-siegen@t-online.de
www.hksiegen-staedtebauer.de

Inhaltsverzeichnis

1	Lage und Beschreibung des Plangebietes	1
2	Ziel der Planaufstellung	2
3	Verfahrensablauf	2
4	Beurteilung der Umweltbelange.....	5
5	Abwägungsvorgang.....	13
6	Planungsalternativen und anderweitige Lösungsmöglichkeiten	19
7	Rechtsgrundlage	20

1 Lage und Beschreibung des Plangebietes



Übersichtslageplan, ohne Maßstab, © Geobasisdaten: www.tim-online.nrw.de

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Ortsteil Winterscheid der Gemeinde Ruppicheroth.

Er wird begrenzt

- im Norden durch vorhandene landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen
- im Westen durch einen landwirtschaftlich genutzten Weg,
- im Osten durch die vorhandenen Wiesenflächen und
- im Süden durch die vorhandenen Wohnbauflächen nördlich der Herrnsteinstraße, die heute noch Grünlandflächen sind.

Das Gelände fällt nach Norden hin um insgesamt ca. 16,3 m ab und erreicht am Nordwestrand des Plangebietes eine Höhe von 213,41 ü. NHN, während das Gelände hinter den Hausgärten an der Herrnsteinstraße auf 229,72 m ü. NHN liegt.

2 Ziel der Planaufstellung

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth hatte in seiner Sitzung am 31.01.2017 die Aufstellung der 28. Flächennutzungsplan- Änderung „Winterscheid Nord“ beschlossen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ruppichteroth weist im Bereich Winterscheid Nord am nördlichen Ortsrand noch Flächenreserven für Wohnbauland aus. Diese sollen nun abschnittsweise entwickelt und erschlossen werden.

Städtebauliches Ziel ist es, auf der Basis eines städtebaulichen Konzeptes jetzt einen ersten Bauabschnitt im Bereich „Im Felderfeld“ nördlich der Herrnsteinstraße zu erschließen. In diesem ersten Bauabschnitt soll eine etwa 1,9 ha große Fläche zwischen den zwei bestehenden Feldwegen und östlich des Feldweges sowie nördlich bis an die nördliche Grenze der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen (W) bebaut werden.

Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Ruppichteroth stellt den Änderungsbereich im nördlichen Teil als Fläche für die Landwirtschaft dar und im westlichen Teil wird neben der Wohnbaufläche Grünfläche dargestellt. Diese Nutzungen werden für den Teilbereich der Änderung dahingehend geändert, dass nach Westen die Wohnbaufläche geringfügig erweitert wird und im Norden Fläche für eine Versickerungsanlage dargestellt wird.

Da es vorgesehen ist, auf den ausgewiesenen Flächen möglichst effektiv Wohnbauflächen auszuweisen, um dem erheblichen Bedarf nachzukommen, diese aber nicht zu Lasten des freien Landschaftsraumes ausgedehnt werden sollen, soll die Grünfläche zu Wohnbaufläche umgewidmet werden. Grünflächen größeren Ausmaßes sind an dieser Stelle aufgrund der Lage im Ortsrandbereich zum freien Grün hin nicht in diesem Umfang Ziel der städtebaulichen Planung.

Erforderlich werden diese Änderungen dadurch, dass die Gemeinde Ruppichteroth in Zusammenarbeit mit einem externen Investor beabsichtigt, die Wohnbauflächen am nördlichen Ortsrand von Winterscheid weiter zu entwickeln. Die hier vorhandenen und im gültigen Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen sollen hierzu abschnittsweise als Bauland erschlossen werden. Um diese Flächenreserven als Baugrundstücke nutzen zu können, wird es jedoch erforderlich, die Entsorgung des Niederschlagswassers zu regeln. Da dieses topographisch bei dem hängigen Gelände nur im Norden des Baugebietes möglich ist, wird hier eine Fläche für die Niederschlagswasserversickerung erforderlich. Dieses macht in dem nördlichen Teil die Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

3 Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss durch den Ausschuss für Planung und Umweltschutz erfolgte am 31.01.2017 (Bekanntmachung im Mitteilungsblatt vom 24.02.2017).

Am 11.09.2017 wurde eine Einwohnerversammlung durchgeführt. Es liegen nur Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der Einwohnerversammlung vor. Die Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Mitteilungsblatt vom 01.09.2017 und 08.09.2017.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben/Mail vom 19.07.2017 gebeten, ihre Stellungnahme bis zum 21.08.2017 abzugeben.

Seitens der Nachbargemeinden sind keine planungsrechtliche- bzw. abwägungsrelevante Stellungnahmen zu verzeichnen.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zwölf planungs- bzw. abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen. Sieben weitere Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen.

Der Offenlagebeschluss durch den Ausschuss für Planung und Umweltschutz erfolgte am 28.11.2017.

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Gemeinde Ruppichteroth hat in seiner Sitzung am 28.11.2017 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen (Bekanntmachung im Mitteilungsblatt vom 22.12.2017). Die öffentliche Auslegung des Plans fand in der Zeit vom 02.01.2018 bis einschließlich 02.02.2018 statt.

Es liegt eine Stellungnahme der Öffentlichkeit vor.

Die Einholung der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erfolgte durch Schreiben/Mail vom 14.12.2017 mit Fristsetzung bis zum 02.02.2018.

Seitens der Nachbargemeinden sind keine planungsrechtliche- bzw. abwägungsrelevante Stellungnahmen zu verzeichnen.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind neun planungs- bzw. abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen.

Während der Offenlage sind mehrere Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie eine Stellungnahme eines Bürgers eingegangen. Die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Köln wies u.a. auf eine fehlende FFH-Vorprüfung der Flächennutzungsplanänderung hin. Die im Rahmen der 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3.01 Winterscheid-Ortslage durchgeführte FFH-Vorprüfung wurde daher zusätzlich als separates Dokument auch für die 28. Flächennutzungsplanänderung hinzugefügt. Die Änderungen und Ergänzungen an den Entwurfsständen der Offenlage erforderten gemäß § 4a Abs. 3 BauGB die Durchführung einer erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Beschluss zur erneuten Offenlage des Planes durch den Ausschuss für Planung und Umweltschutz erfolgte am 17.04.2018.

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Gemeinde Ruppichteroth hat in seiner Sitzung am 17.04.2018 die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen (Bekanntmachung im Mitteilungsblatt vom 20.04.2018).

Die erneute öffentliche Auslegung des Plans fand in der Zeit vom 30.04.2018 bis einschließlich 30.05.2018 statt.

Es liegt keine Stellungnahme der Öffentlichkeit vor.

Die erneute Einholung der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte durch Schreiben/Mail vom 24.04.2018 mit Fristsetzung bis zum 30.05.2018.

Seitens der Nachbargemeinden sind keine planungsrechtliche- bzw. abwägungsrelevante Stellungnahmen zu verzeichnen.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind vier planungs- bzw. abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Ruppicheroth erfolgte am 04.07.2018. Im Rahmen der Genehmigung der 28. Flächennutzungsplanänderung fiel eine nicht ausreichend durchgeführte Prüfung von Alternativstandorten auf. Dies wurde im Nachhinein noch durchgeführt und in den Texten ergänzt, so dass die erneuten Abwägungsbeschlüsse und der Feststellungsbeschluss am 05.12.2018 erneut gefasst werden konnte.

Der Flächennutzungsplan wurde am 10.01.2019 von der Bezirksregierung Köln genehmigt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gingen folgende zwölf Stellungnahmen ein:

1. Bezirksregierung Köln vom 09.08.2017
2. Bezirksregierung Köln vom 02.08.2017
3. Bezirksregierung Düsseldorf vom 24.07.2017
4. Landwirtschaftskammer vom 18.08.2017
5. NABU vom 21.08.2017
6. Rhein-Sieg Netz GmbH vom 07.08.2017
7. Rhein-Sieg-Kreis vom 18.08.2017
8. Westnetz vom 24.07.2017
9. Bezirksregierung Arnsberg vom 21.08.2017
10. Aggerverband vom 09.08.2017
11. Straßenverkehrsamt vom 02.08.2017
12. LVR-Amt für Bodendenkmalpflege vom 01.08.2017

Im Rahmen der Offenlage gingen folgende neun Stellungnahmen ein:

1. Aggerverband vom 22.01.2018
2. Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 vom 14.12.2017
3. Bezirksregierung Köln vom 02.02.2018
4. Landwirtschaftskammer vom 26.01.2018
5. LVR vom 05.01.2018
6. NABU vom 02.02.2018
7. Rhein-Sieg Netz GmbH vom 11.01.2018
8. Rhein-Sieg-Kreis vom 05.02.2018
9. Landesbetrieb Wald und Holz vom 02.02.2018

Im Rahmen der erneuten Offenlage gingen folgende vier Stellungnahmen ein:

1. Rhein-Siegen-Kreis, Brandschutz vom 30.04.2018
2. Rhein-Siegen-Kreis, Wirtschaftsförderung vom 29.05.2018
3. LVR vom 25.05.2017

4. Landwirtschaftskammer vom 30.05.2018

4 Beurteilung der Umweltbelange

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wurde auf der Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Umweltauswirkungen des Planvorhabens wurden abschließend entsprechend dem heutigen Planungsstand des Bebauungsplanes beurteilt.

Die planerische Konfliktbewältigung aufgrund der Anforderungen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) wurde in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich dokumentiert.

Gemäß der in § 2 Abs. 4 und 2 a BauGB dargelegten durchzuführenden Umweltprüfung sind die im Folgenden aufgeführten Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter unter Berücksichtigung von formulierten Vermeidungs-, Schutz-, Begrünungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen zur 28. Flächennutzungsplanänderung aufgeführt.

1. Auswirkungen auf Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der 28. Änderung des FNP „Winterscheid Nord“ die möglichen Auswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld und die wohnumfeldbezogene Aufenthalts- und Erholungsfunktion durch die vorgesehene Nutzung und hiervon ggf. ausgehenden Immissionen (Lärm, Abgase, Gerüche, Stäube etc.) von Bedeutung.

Der Änderungsbereich des FNP grenzt südlich an eine extensiv genutzte Wiese, dahinter schließt sich ein zusammenhängender Laubwaldbestand an. Im Süden und Osten des Änderungsbereiches erstreckt sich eine Intensiv-Fettwiese. Südwestlich grenzt die vorhandene Wohnbebauung der Ortslage Winterscheid an. Im Westen befinden sich weitere Wiesenflächen. Das Plangebiet selbst besteht aus einer artenarmen Intensiv-Fettwiese. Dem Gebiet kommt aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung eine geringe Bedeutung im Hinblick auf die Wohnumfeldfunktion zu.

Für die Erholungsfunktion hat das Plangebiet eine mittlere Bedeutung, da die umgebenden Feldwege für die Wochenend- und Feierabenderholung von Bedeutung sind.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen getroffen, um die zusätzlichen Belastungen durch das Vorhaben unter die Erheblichkeitsschwelle zu minimieren.

Zusammenfassende Beurteilung: Unter Berücksichtigung der Festsetzungen sind im Hinblick auf das Schutzgut Mensch durch die 28. Änderung des FNP „Winterscheid Nord“ voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

2. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt umfasst den Schutz und die nachhaltige Nutzung.

Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen erfolgte im Rahmen einer Begehung des Plangebietes im Juni 2017. Das Plangebiet wird überwiegend durch eine artenarme Intensiv-Fettwiese, mäßig trocken bis frisch (EA31) geprägt. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung kommt der Fläche eine geringe ökologische Bedeutung zu. Des Weiteren verläuft entlang des westlichen Rand des Plangebietes ein stark bewachsener unbefestigter Feldweg, dem eine sehr geringe ökologische Bedeutung zugeschrieben wird.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Inanspruchnahme von bisherigen Vegetationsflächen und damit Lebensräumen von wildlebenden Tieren und Pflanzen verbunden. Die artenarme Intensiv-Fettwiese sowie der unbefestigte Feldweg werden dauerhaft in Anspruch genommen. Der Verlust der Biotope von sehr geringer bis geringer Bedeutung wird als nachhaltig, jedoch nicht als erheblich eingeschätzt.

Der Ausgleichbedarf wird auf der nachfolgenden Planungsebene konkretisiert und erfolgt voraussichtlich über ein privates Ökokonto.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Planvorhabens gem. § 44 BNatSchG (Artenschutzrechtliche Prüfung) erfolgt eine artenschutzfachliche Risikoeinschätzung der im 3. Quadranten des Messtischblattes 5110 „Ruppicheroth“ aufgeführten planungsrelevanten Arten für die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen. Die Auswertung der Liste der Schutzwürdigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ergab, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützte Arten potenziell vorkommen könnten. Für diese Arten könnte eine Störung bzw. ein Funktionsverlust der Lebensräume eintreten. Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Arten zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergibt sich nicht.

Die parallel durchgeführte FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „DE-5110-301 Brölbach“ eintreten werden.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der 28. Änderung des FNP „Winterscheid Nord“ kommt es zum Verlust von Biotoptypen sehr geringer bis geringer Bedeutung, die als nicht erheblich aber in jedem Fall als nachhaltig eingestuft werden. Artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergeben sich nach heutigem Kenntnisstand nicht. Die biologische Vielfalt wird nicht erheblich beeinträchtigt. Insgesamt führt die Änderung des FNP voraussichtlich zu nachhaltigen jedoch nicht erheblichen Auswirkungen der Lebensraumfunktion.

3. Auswirkungen auf Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom

17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Innerhalb des Änderungsbereiches stehen zwei unterschiedliche Bodentypen an. Bis auf den nordöstlichen Bereich hat sich überwiegend über devonischem Festgestein aus Ton- und Schluffstein, zum Teil Sand- oder Kalkstein eine Typische Braunerde, vereinzelt Typisches Kolluvium (B34) aus schluffigem, teils steinig-grusigem Lehm ausgebildet.

Der nordöstliche Rand des Änderungsbereiches weist eine Typische Braunerde (B32) aus schluffigem, teils steinig-grusigem, teils schwach sandigem Lehm auf.

Die Typische Parabraunerde, vereinzelt Typisches Kolluvium (B34) ist als schutzwürdig in Bezug auf die Regelungs- und Pufferfunktion und der natürlichen Bodenfruchtbarkeit ausgewiesen. Die Schutzwürdigkeit der Typische Braunerde (B32) ist nicht bewertet.

Im Rahmen der Bodenerkundung wurden durch das Ingenieurgeologische Büro Bohné Untersuchungen über die Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser in den Boden durchgeführt. Durch diese Untersuchungen wurde nachgewiesen, dass bis zu einer Tiefe von

3 m kein Wasserzutritt des Grundwasserleiters erfolgte und dass eine Versickerung des Niederschlagswassers möglich ist. (Ingenieurgeologisches Büro Bohné, Hydrogeologisches Gutachten, Nr 9219-G1, 03.03.17).

Im Plangebiet ist von natürlichen Bodenverhältnissen auszugehen. Nach Auskunft des Amtes für Technischen Umweltschutz, Grundwasser und Bodenschutz des Rhein-Sieg-Kreises sind für den Geltungsbereich keine Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenveränderungen erfasst.

Das Fachinformationssystem Stoffliche Bodenbelastung (FIS Stobo NRW) der Bezirksregierung Köln zeigt im Plangebiet keine Belastung mit umweltgefährdenden Stoffen an.

Mit der Änderung des FNP und der Ausweisung von Wohnbaufläche kommt es zu Beeinträchtigungen durch Versiegelung, Überbauung und Bodenumlagerungen. Der Umfang des Eingriffes wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt.

Der erforderliche Ausgleich für den Verlust von Bodenfunktionen wird auf der nachfolgenden Planungsebene konkretisiert.

Dem Schutzgut „Boden“ kommt im Änderungsbereich des FNPs eine mittlere bis hohe Bedeutung zu.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind durch die 28. Änderung des FNP „Winterscheid Nord“ nachhaltige und teilweise erhebliche Auswirkungen zu erwarten.

4. Auswirkungen auf Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 mit dem Ziel, die Gewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ bis 2015 zu bringen und diesen zu erhalten, erfordert einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser und verankert eine neue Sichtweise:

Gewässer bilden mit ihrem Einzugsgebiet eine ökologische Einheit, außerdem stehen Grundwasser, Oberflächenwasser und ihre Auen in Wechselwirkung miteinander. Es besteht

die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Oberflächengewässer

Im Änderungsbereich des FNP sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser

Im Änderungsbereich des FNP steht ein grundwasserfreier Boden an.

Das Oberflächenwasser der zukünftigen privaten Dach- und Hofflächen sowie der Verkehrsflächen aus dem Neubaugebiet ist nach Trennerlass und DWA M 153 als „unbelastet“ bzw. „schwach belastet“ einzustufen, eine Regenwasserbehandlung ist nicht erforderlich. Das hydrologische Gutachten des Büros Bohné kommt zu dem Ergebnis, dass die vorhandenen Böden eine Versickerung zulassen. Die Versickerung über die belebte Bodenzone innerhalb der Versickerungsmulde gewährleistet eine zusätzliche Reinigung des Wassers vor Ableitung in den Untergrund.

Die Bemessung der Versickerungsmulde erfolgte nach dem Stand der Technik und den gängigen Regelwerken (u. a. DWA A 138). Sie ist für Starkregen mit einer statistischen Jährlichkeit von seltener als 1-mal in 5 Jahren ausgelegt. Tritt dieser seltene Fall eines größeren Bemessungsregens ein, wird das überschüssige Niederschlagswasser beim Überstau der Mulde breitflächig über eine Dammscharte in die unterhalb liegende Wiese abgeleitet und dort versickert. Dieses Wasser ist als unbelastet einzustufen, da es sich wie oben beschrieben ohnehin um unbelastetes/schwach belastetes Oberflächenwasser handelt und zusätzlich durch die Absetzvorgänge im Becken nur sauberes Wasser überlaufen kann.

Die Einleitung von überschüssigem Niederschlagswasser aus der Versickerungsmulde wird somit naturverträglich und ohne weitere Beeinträchtigungen geregelt. Die Planung wurde im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises sowie mit dem Aggerverband und den Gemeindewerken abgestimmt.

Die Empfindlichkeit des Schutzguts „Wasser“ ist im Änderungsbereich des FNP als gering einzustufen.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind durch die 28. Änderung des FNP „Winterscheid Nord“ voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

5. Auswirkungen auf Klima und Luft

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen) stellen die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft) dar. Darüber hinaus ist die Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels zu beurteilen. Im Rahmen des Klimawandels ist zukünftig mit einem weiteren Anstieg städtischer Lufttemperaturen sowie Extremwetterlagen mit Hitzewellen und eingeschränktem Luftaustausch zu erwarten. Diese Entwicklung geht einher mit negativen Einflüssen auf die menschliche Gesundheit. Deswegen ist die Versorgung der Städte mit kühler und unbelasteter Luft aus dem Umland von besonderer Bedeutung.

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt auch die lokalklimatischen Verhältnisse im Vorhabenbereich. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Mittelgebirgsklima,

mit ca. 900 - 1.000 mm Jahresniederschlag, mittlerer Temperatur von 2 bis 3° C im Januar und einer Julitemperatur von 18 - 19° C. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur liegt bei ca. 10 bis 11 C. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. Im Plangebiet sind daher West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südost-Windlagen auf.

Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für das Plangebiet nicht vor.

Die zusätzliche Überbauung und (Teil-) Versiegelung führt voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch erhöhte Wärmerückstrahlung. Die zusätzliche Versiegelung wird weder zu einer Erhöhung der Lufttemperatur noch zu einer erheblichen Verminderung der Frischluftproduktion oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der klimaregulierenden Ausgleichsfunktion / Kaltluftentstehung führen. Auch die Staubbindung wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Das Schutzgut Klima und Luft weist eine geringe Bedeutung und Empfindlichkeit auf.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der 28. Änderung des FNP „Winterscheid Nord“ sind keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

6. Auswirkungen auf Landschaft

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Das zum Naturpark „Bergisches Land“ zählende Plangebiet ist naturräumlich dem Wahlscheid-Sellscheider Lössgebiet (338.6) zuzuordnen.

Der Änderungsbereich liegt in Hanglage zwischen 215 bis 229 m ü. NHN und wird aktuell als artenarme Intensiv-Fettwiese genutzt, die am westlichen Rand durch einen stark bewachsenen Feldweg begrenzt wird. Im Norden befindet sich ein extensiv genutztes Wiesenstück, dahinter schließt sich ein geschlossener zusammenhängender Laubwaldbestand an. Im Süden und Osten des Änderungsbereiches erstreckt sich die Intensiv-Fettwiese, im Süd-Westen grenzt das Wohngebiet der Ortslage Winterscheid an und im Westen liegen weitere Wiesenflächen.

Aufgrund der Hanglage ist das Gebiet gut einsehbar. Es bestehen vor allem Blickbeziehungen zu der südlich gelegenen Wohnbebauung sowie zu den angrenzenden Feldwegen und den nördlich gelegenen Hangbereichen.

Durch die Erweiterung des Wohngebietes wird das Landschaftsbild verändert. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen getroffen, um die Wohnbebauung an die bestehende Bebauung anzupassen und durch Begrünungsmaßnahmen in das Landschaftsbild einzubinden.

Dem Plangebiet wird in Bezug auf das Landschaftsbild eine mittlere Bedeutung zugeschrieben.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung sind durch die 28. Änderung des FNP „Winterscheid Nord“ keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Für das Teilschutzgut Erholungseignung sind ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

7. Auswirkungen auf Fläche

Die Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrsentwicklung mit den damit verbundenen Folgewirkungen stellen seit vielen Jahren eine besondere Herausforderung dar. Eine nachhaltige Landnutzung mit Reduzierung der Neuflächeninanspruchnahme und der Stärkung der Innenentwicklung ist das Ziel eines nachhaltigen Flächenmanagements. Die Flächeninanspruchnahme zählt zu den Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Als Ziel wird der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden formuliert verbunden mit einer bedarfsgerechten und zugleich sparsamen Flächenbereitstellung. Der derzeitige Wert des Flächenverbrauchs von 69 ha/Tag (Bezugsjahr 2014) soll zukünftig auf 30 ha/Tag bis 2020 in Deutschland umgesetzt werden.

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u.a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potentielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Flächen zu beurteilen.

Ein ca. 3.000 m² großer Streifen im Norden des Plangebietes ist als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und wird durch die 28. FNP-Änderung zukünftig als Fläche für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Versickerung dargestellt. Es handelt sich hier um landwirtschaftlich genutzte Fläche in Form von Dauergrünland. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen soll auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, um Beeinträchtigungen der Landwirtschaft so weit wie möglich zu vermeiden.

Notwendige Ausgleichsmaßnahmen werden nicht auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Der Ortsteil Winterscheid ist zu allen Seiten von landwirtschaftlicher Fläche umgeben. Eine Erweiterung der Wohnbaufläche ist hier nicht möglich ohne landwirtschaftliche Fläche in Anspruch zu nehmen. Der Verlust von 0,3 ha landwirtschaftlicher Fläche stellt keine Existenzbedrohung für den bewirtschaftenden Landwirt dar, da der Betrieb auf fast 200 ha Fläche ca. 400 GVE bewirtschaftet.

Das Plangebiet hat aufgrund der Lage nördlich der Ortslage Winterscheid eine mittlere Bedeutung bzgl. des Flächenverbrauchs.

Es kommt zur Nutzungsumwandlung von landwirtschaftlicher Fläche, wobei das Maß der Beanspruchung nicht zur Existenzbedrohung der Landwirtschaft führt. Darüber hinaus kommt es zu keiner Zerschneidung oder Fragmentierung wertvoller Bereiche.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut Fläche sind durch die 28. Änderung des FNP „Winterscheid Nord“ insbesondere aufgrund des Parameters „Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche“ teilweise erhebliche, nachteilige Beeinträchtigungen zu erwarten.

8. Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgütern sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z.B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbil-

der und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften), Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte bzw. wenn Auswirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild solcher Bauten oder Anlagen zu erwarten sind. Es befinden sich keine Kultur- und Sachgüter im Änderungsbereich oder in der näheren Umgebung.

Zusammenfassende Beurteilung: Durch die 28. Änderung des FNP „Winterscheid Nord“ sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

9. Auswirkungen der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. Auch sind die Wechselwirkungen mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete zu berücksichtigen.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass die 28. Änderung des Flächennutzungsplans „Winterscheid Nord“ für das Schutzgut Boden zu tlw. erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen führt. Für das Schutzgut Biotope kommt es zu nachhaltigen, jedoch nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Die parallel durchgeführte FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „DE-5110-301 Brölbach“ eintreten wird. Auch Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern sind nicht erkennbar.

Sich kumulierende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich dieser Schutzgüter führen, sind nicht erkennbar. Zwischen den nicht erheblich beeinträchtigten Schutzgütern kommt es aufgrund des geringen bzw. nicht vorhandenen Beeinträchtigungsgrades nicht zu Wechsel- oder Akkumulationswirkungen untereinander.

Zusammenfassende Beurteilung: Es sind keine über die bereits beschriebenen Vorbelastungen hinausgehenden erheblichen umweltbeeinträchtigenden Wechselwirkungen zwischen den relevanten Schutzgütern erkennbar.

10. Belange des Störfallschutzes

Der Aufgabenbereich des planerischen Störfallschutzes reicht von den Anforderungen des Immissionsschutzes bis hin zu den Bestimmungen des Bauplanungsrechtes einzelner Betriebe und weist damit eine besondere Komplexität auf. Für die kommunale Planung heißt dies, dass diese Problematik so früh wie möglich in die Planungsprozesse einbezogen wird, um Strategien und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bzw. Minimierung zu entwickeln. Für das Plangebiet ist festzustellen, dass es nicht im Achtungsabstand möglicher Störfallbetriebe liegt.

Aus den vorgenannten Beeinträchtigungen ergeben sich keine Wechselwirkungen oberhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Artenschutzprüfung:

Die Artenschutzbelange wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft, bearbeitet und in das Verfahren integriert.

Umweltbericht:

Zusammenfassend kommt die Umweltprüfung im Umweltbericht zu folgenden Ergebnissen:

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen bisher nicht vor.

Nördlich des Plangebietes in ca. 90 m Entfernung befindet sich die Biotopverbundfläche VB-K-5110-005 „Bröltal zwischen Bröleck und Großscheid und Steinchesbachtal westlich Hänscheid“. Der Fläche wird eine herausragende Bedeutung zugeschrieben.

Mit der Änderung des FNP kommt es zu Beeinträchtigungen von natürlichen Böden durch Neuversiegelung und Bodenumlagerungen. Der Umfang des Eingriffs in die Bodenfunktionen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt.

Die innerhalb des Geltungsbereiches eingriffsrelevant betroffenen Biototypen (Artenarme Intensiv-Fettwiese, Feldweg) haben eine sehr geringe bis geringe Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Im Hinblick auf das Schutzgut Biotope – Tiere und Pflanzen sind durch die Änderung des FNP, nachhaltige, jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Umfang der Kompensation wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt.

Durch die Erweiterung des Wohngebietes wird das Landschaftsbild verändert. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen getroffen, um die Wohnbebauung an die bestehende Bebauung anzupassen und durch Begrünungsmaßnahmen in das Landschaftsbild einzubinden. Es kommt zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und seiner Erholungsfunktion.

Das Plangebiet hat aufgrund der Lage nördlich der Ortslage Winterscheid eine mittlere Bedeutung bzgl. des Flächenverbrauchs. Es kommt zur Nutzungsumwandlung von landwirtschaftlicher Fläche, wobei das Maß der Beanspruchung nicht zur Existenzbedrohung der Landwirtschaft führt. Darüber hinaus kommt es zu keiner Zerschneidung oder Fragmentierung wertvoller Bereiche.

Die übrigen Schutzgüter (bioklimatische und lufthygienische Verhältnisse, Kultur- und Sachgüter, Wasser) weisen keine besonderen Empfindlichkeiten gegenüber dem Vorhaben auf.

Die 28. Änderung des FNP „Winterscheid Nord“ führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Der anlagebedingte Verlust von Lebensräumen sehr geringer bis geringer Bedeutung kann nicht vermieden werden. Des Weiteren kommt es zu Versiegelung und Umlagerung von natürlichen Böden.

Für diese unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft wird eine Ausgleichsmaßnahme zur Kompensation erforderlich. Diese wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert und erfolgt voraussichtlich über ein privates Ökokonto.

Die Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG hat ergeben, dass das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände voraussichtlich auszuschließen ist.

5 Abwägungsvorgang

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Einwohnerversammlung)

Es liegen nur Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der Einwohnerversammlung vor. Diese beziehen sich auf Hinweise zu schützenswerten Vogelarten, zur Niederschlagswasserentsorgung und zum Verkehr. Die Hinweise wurden in der Einwohnerversammlung beantwortet und zur Kenntnis genommen.

Es besteht eine mangelnde Relevanz auf FNP-Ebene, weil der Regelungsstand nur auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Bedeutung ist

Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Seitens der Nachbargemeinden sind keine planungsrechtliche- bzw. abwägungsrelevante Stellungnahmen zu verzeichnen.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zwölf planungs- bzw. abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen. Sieben weitere Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen.

1. Bezirksregierung Köln vom 09.08.2017:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt die verschiedenen Anregungen in Bezug auf die Mittelspannungsleitung zur Kenntnis. Sie beziehen sich nur auf das Bebauungsplanverfahren.

Es besteht eine mangelnde Relevanz auf FNP-Ebene, weil der Regelungsstand nur auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Bedeutung ist.

2. Bezirksregierung Köln vom 02.08.2017:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth gibt den verschiedenen Anregungen in Bezug auf das Regenrückhaltebecken und Entsorgung des Niederschlagswassers nicht statt.

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren wurde eine FFH-Vorprüfung erarbeitet, die den Nachweis erbrachte, dass Beeinträchtigungen für das FFH Gebiet ausgeschlossen werden können.

Da es vorgesehen ist, auf den ausgewiesenen Flächen möglichst effektiv Wohnbauflächen auszuweisen, um dem erheblichen Bedarf nachzukommen, diese aber nicht zu Lasten des freien Landschaftsraumes ausgedehnt werden sollen, soll die Grünfläche zu Wohnbaufläche umgewidmet werden. Grünflächen größeren Ausmaßes sind an dieser Stelle aufgrund der

Lage im Ortsrandbereich nicht Ziel der städtebaulichen Planung und sind deshalb hier nicht vorgesehen.

Bezüglich der Entsorgung des Niederschlagswassers wurde ein hydrogeologisches Gutachten erarbeitet und ein Niederschlagswasserentwässerungskonzept entwickelt. Dieses sieht vor, das anfallende Niederschlagswasser hangabwärts in eine große Mulde nördlich unterhalb der Bebauung einzuleiten und dort zu versickern. Überschüssiges Niederschlagswasser im Falle eines Überstaus der Mulde (nur bei extremen Starkregenereignissen - treten statistisch mit einer Jährlichkeit von seltener als 1x in 5 Jahren auf) würde in diesem Fall breitflächig in die unterhalb liegende Wiese abgeleitet.

3. Bezirksregierung Düsseldorf vom 24.07.2017:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt die verschiedenen Anregungen in Bezug auf die Kampfmittel zur Kenntnis. Sie beziehen sich nur auf das Bebauungsplanverfahren.

Es besteht eine mangelnde Relevanz auf FNP-Ebene, weil der Regelungsstand nur auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Bedeutung ist.

4. Landwirtschaftskammer vom 18.08.2017:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt die verschiedenen Anregungen in Bezug auf die Bewirtschaftung, die Kompensationsflächen etc. zur Kenntnis. Sie beziehen sich nur auf das Bebauungsplanverfahren.

Es besteht eine mangelnde Relevanz auf FNP-Ebene, weil der Regelungsstand nur auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Bedeutung ist.

5. NABU vom 21.08.2017:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth stimmt den verschiedenen Anregungen in Bezug auf die Artenschutzprüfung und der daraus entstehenden Maßnahmen zu.

Der Fachbeitrag Artenschutz wurde erstellt und kommt zu dem Ergebnis, dass aus artenschutzfachlicher Sicht durch die 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 3.01 „Winterscheid - Ortslage“ keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell betroffenen Arten gem. Anhang 1 zu erwarten ist

6. Rhein-Sieg-Netz vom 07.08.2017:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt die verschiedenen Anregungen in Bezug auf die Darlegungen zur Planstraße zur Kenntnis. Sie beziehen sich nur auf das Bebauungsplanverfahren.

Es besteht eine mangelnde Relevanz auf FNP-Ebene, weil der Regelungsstand nur auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Bedeutung ist.

7. Rhein-Sieg-Kreis vom 18.08.2017:

7.1 Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt die verschiedenen Anregungen des Straßenverkehrsamtes zur Kenntnis. Sie beziehen sich nur auf das Bebauungsplanverfahren. Es besteht eine mangelnde Relevanz auf FNP-Ebene, weil der Regelungsstand nur

auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Bedeutung ist.

- 7.2 Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth stimmt den verschiedenen Anregungen in Bezug auf Natur-, Landschafts- und Artenschutz zu. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bearbeitet.

Der Fachbeitrag Artenschutz kommt zu dem Ergebnis, dass aus artenschutzfachlicher Sicht durch die 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 3.01 „Winterscheid - Ortslage“ keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell betroffenen Arten gem. Anhang 1 zu erwarten ist.

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren wurde eine FFH-Vorprüfung erarbeitet, die den Nachweis erbrachte, dass Beeinträchtigungen für das FFH Gebiet ausgeschlossen werden können.

- 7.3 Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth stimmt den verschiedenen Anregungen in Bezug auf den Bodenschutz zu. Bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen zur Wiedernutzbarmachung stehen im Ortsteil Winterscheid nicht zur Verfügung.

Die Beanspruchung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist bei der Erweiterung der Wohnbaufläche in der Ortslage Winterscheid nicht zu vermeiden, die Versickerungsmulde kann topographisch nur unterhalb des Baugebietes angelegt werden und ist somit standortgebunden. Da es vorgesehen ist, auf den ausgewiesenen Flächen möglichst effektiv Wohnbauflächen auszuweisen, um dem erheblichen Bedarf nachzukommen, diese aber nicht zu Lasten des freien Landschaftsraumes ausgedehnt werden sollen, soll die Grünfläche zu Wohnbaufläche umgewidmet werden. Grünflächen größeren Ausmaßes sind an dieser Stelle aufgrund der Lage im Ortsrandbereich nicht Ziel der städtebaulichen Planung und sind deshalb hier nicht vorgesehen.

Die Inanspruchnahme von 0,3 ha landwirtschaftlicher Fläche führt nicht zur Existenzbedrohung des Landwirtes.

In Bezug auf die Beeinträchtigung der Bodenfunktion und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung besteht eine mangelnde Relevanz auf FNP-Ebene, weil der Regelungsstand nur auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Bedeutung ist.

- 7.4 Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt die verschiedenen Anregungen in Bezug auf die Niederschlagswasserbeseitigung zur Kenntnis. Sie beziehen sich nur auf das Bebauungsplanverfahren. Es besteht eine mangelnde Relevanz auf FNP-Ebene, weil der Regelungsstand nur auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Bedeutung ist.

- 7.5 Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt die verschiedenen Anregungen in Bezug auf die Abfallwirtschaft zur Kenntnis. Sie beziehen sich nur auf das Bebauungsplanverfahren. Es besteht eine mangelnde Relevanz auf FNP-Ebene, weil der Regelungsstand nur auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Bedeutung ist.

- 7.6 Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt die verschiedenen Anregungen in Bezug auf den Einsatz erneuerbarer Energien zur Kenntnis. Sie beziehen sich nur auf das Bebauungsplanverfahren. Es besteht eine mangelnde Relevanz auf FNP-Ebene, weil der Regelungsstand nur auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Bedeutung ist.

8. Westnetz vom 24.07.2017:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt die verschiedenen Anregungen in Bezug auf die Versorgungsanlagen zur Kenntnis. Sie beziehen sich nur auf das Bebauungsplanverfahren.

Es besteht eine mangelnde Relevanz auf FNP-Ebene, weil der Regelungsstand nur auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Bedeutung ist.

9. Bezirksregierung Arnsberg vom 21.08.2017:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt die verschiedenen Anregungen in Bezug auf den Bergbau zur Kenntnis. Sie beziehen sich nur auf das Bebauungsplanverfahren.

Es besteht eine mangelnde Relevanz auf FNP-Ebene, weil der Regelungsstand nur auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Bedeutung ist.

10. Aggerverband vom 09.08.2017:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt die verschiedenen Anregungen in Bezug auf die Abwasserbehandlung und Gewässer zur Kenntnis. Sie beziehen sich nur auf das Bebauungsplanverfahren.

Es besteht eine mangelnde Relevanz auf FNP-Ebene, weil der Regelungsstand nur auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Bedeutung ist.

11. Straßenverkehrsamt vom 02.08.2017:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt die verschiedenen Anregungen in Bezug auf die Erschließung zur Kenntnis. Sie beziehen sich nur auf das Bebauungsplanverfahren.

Es besteht eine mangelnde Relevanz auf FNP-Ebene, weil der Regelungsstand nur auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Bedeutung ist.

12. LVR-Amt für Bodendenkmalpflege vom 01.08.2017:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt die verschiedenen Anregungen in Bezug auf Bodendenkmäler und der Flugzeugabsturzstelle zur Kenntnis. Sie beziehen sich nur auf das Bebauungsplanverfahren.

Es besteht eine mangelnde Relevanz auf FNP-Ebene, weil der Regelungsstand nur auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Bedeutung ist.

Offenlage

Seitens der Bürger ist eine planungsrechtliche- bzw. abwägungsrelevante Stellungnahme zu verzeichnen.

Seitens der Nachbargemeinden sind keine planungsrechtliche- bzw. abwägungsrelevante Stellungnahmen zu verzeichnen.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind neun planungs- bzw. abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen.

Anregung der Öffentlichkeit:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt die verschiedenen Anregungen in Bezug auf

den Verkehr zur Kenntnis. Sie beziehen sich nur auf das Bebauungsplanverfahren.

Es besteht eine mangelnde Relevanz auf FNP-Ebene, weil der Regelungsstand nur auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Bedeutung ist.

Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

1. Aggerverband vom 22.01.2018

Der Rat der Gemeinde Ruppicheroth nimmt die verschiedenen Anregungen in Bezug auf die vorherige Stellungnahme und die Abwasserbehandlung zur Kenntnis. Sie beziehen sich nur auf das Bebauungsplanverfahren.

Es besteht eine mangelnde Relevanz auf FNP-Ebene, weil der Regelungsstand nur auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Bedeutung ist.

2. Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 vom 14.12.2017

Der Rat der Gemeinde Ruppicheroth nimmt die verschiedenen Anregungen zur Kenntnis. Es bestehen keine Bedenken.

3. Bezirksregierung Köln vom 02.02.2018

Der Rat der Gemeinde Ruppicheroth nimmt die verschiedenen Anregungen in Bezug auf die FFH-Vorprüfung, und die Konkretisierung im Bauleitplanverfahren zur Kenntnis.

Die Stellungnahme in Bezug auf die Grünfläche nimmt der Rat der Gemeinde Ruppicheroth zur Kenntnis. Da es vorgesehen ist, auf den ausgewiesenen Flächen möglichst effektiv Wohnbauflächen auszuweisen, um dem erheblichen Bedarf nachzukommen, diese aber nicht zu Lasten des freien Landschaftsraumes ausgedehnt werden sollen, soll die Grünfläche zu Wohnbaufläche umgewidmet werden. Grünflächen größeren Ausmaßes sind an dieser Stelle aufgrund der Lage im Ortsrandbereich zum freien Grün hin nicht in diesem Umfang Ziel der städtebaulichen Planung.

4. Landwirtschaftskammer vom 26.01.2018

Der Rat der Gemeinde Ruppicheroth nimmt die verschiedenen Anregungen in Bezug auf die vorherige Stellungnahme und die landwirtschaftlichen Belange zur Kenntnis. Sie beziehen sich nur auf das Bebauungsplanverfahren.

Es besteht eine mangelnde Relevanz auf FNP-Ebene, weil der Regelungsstand nur auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Bedeutung ist.

5. LVR vom 05.01.2018

Der Rat der Gemeinde Ruppicheroth nimmt die verschiedenen Anregungen zur Kenntnis. Es besteht keine Betroffenheit.

6. NABU vom 02.02.2018

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände bestehen.

7. Rhein-Sieg Netz GmbH vom 11.01.2018

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken bestehen.

Es besteht eine mangelnde Relevanz auf FNP-Ebene, weil der Regelungsstand nur auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Bedeutung ist.

8. Rhein-Sieg-Kreis vom 05.02.2018

8.1 Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt die verschiedenen Anregungen der Bauaufsicht zur Kenntnis. Sie beziehen sich nur auf das Bebauungsplanverfahren. Es besteht eine mangelnde Relevanz auf FNP-Ebene, weil der Regelungsstand nur auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Bedeutung ist.

8.2 Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt die verschiedenen Anregungen in Bezug auf Natur-, Landschafts- und Artenschutz zur Kenntnis. Es besteht eine mangelnde Relevanz auf FNP-Ebene, weil der Regelungsstand nur auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Bedeutung ist.

8.3 Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt die verschiedenen Anregungen in Bezug auf den Bodenschutz zur Kenntnis. Es besteht eine mangelnde Relevanz auf FNP-Ebene, weil der Regelungsstand nur auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Bedeutung ist.

8.4 Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt die verschiedenen Anregungen in Bezug auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zur Kenntnis. Es besteht eine mangelnde Relevanz auf FNP-Ebene, weil der Regelungsstand nur auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Bedeutung ist.

8.5 Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt die verschiedenen Anregungen des Straßenverkehrsamtes zur Kenntnis. Sie beziehen sich nur auf das Bebauungsplanverfahren. Es besteht eine mangelnde Relevanz auf FNP-Ebene, weil der Regelungsstand nur auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Bedeutung ist.

9. Landesbetrieb Wald und Holz vom 02.02.2018

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken bestehen.

Erneute Offenlage

Seitens der Bürger ist keine planungsrechtliche- bzw. abwägungsrelevante Stellungnahme zu verzeichnen.

Seitens der Nachbargemeinden sind keine planungsrechtliche- bzw. abwägungsrelevante Stellungnahmen zu verzeichnen.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind vier planungs- bzw. abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen. Fünf weitere Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen.

Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

1. Rhein-Sieg-Kreis vom 30.04.2018:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt die verschiedenen Anregungen in Bezug auf den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehrbelange zur Kenntnis. Sie beziehen sich nur auf das Bebauungsplanverfahren. Es besteht eine mangelnde Relevanz auf FNP-Ebene, weil der Regelungsstand nur auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Bedeutung ist.

2. Rhein-Sieg-Kreis vom 29.05.2018:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt die verschiedenen Anregungen in Bezug auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung, den Bodenschutz, den Natur-, Landschafts- und Artenschutz und den Straßenverkehr zur Kenntnis. Sie beziehen sich nur auf das Bebauungsplanverfahren. Es besteht eine mangelnde Relevanz auf FNP-Ebene, weil der Regelungsstand nur auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Bedeutung ist.

3. LVR vom 25.05.2018

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt die verschiedenen Anregungen und Anmerkungen zum Umweltbericht zur Kenntnis. Es besteht keine Bedenken.

4. Landwirtschaftskammer vom 30.05.2018

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth nimmt die verschiedenen Anregungen zur Kenntnis. Es besteht keine grundsätzlichen Bedenken.

Es besteht eine mangelnde Relevanz auf FNP-Ebene, weil der Regelungsstand nur auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Bedeutung ist.

6 Planungsalternativen und anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen zur Wiedernutzbarmachung stehen im Ortsteil Winterscheid nicht zur Verfügung.

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruppichteroth wird an dem gewählten Standort als notwendig erachtet, da eine Entwicklung von Wohnbaufläche an anderer Stelle in der Ortslage Winterscheid als nicht realisierbar gilt.

Zunächst besteht für die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen in ausreichender Größe keine Verkaufsbereitschaft von Seiten der Eigentümer.

Bei der 28. FNP-Änderung handelt es sich um eine Erweiterung einer bereits dargestellten Wohnbaufläche. Der Änderungsbereich wird für die Anlage einer Versickerungsmulde benötigt. Aus hydraulischen Gründen ist die Errichtung der Versickerungsmulde topographisch nur unterhalb des geplanten Neubaugebietes möglich. Daher handelt es sich um eine standortgebundene Planung, die nicht an anderer Stelle realisiert werden kann.

Die Errichtung einer Versickerungsmulde ist nach Änderung des LWG (Landeswassergesetz) nach einem 5-jährigen Regenereignis zu bemessen und nimmt daher eine verhältnismäßig große Fläche in Anspruch.

Bei dem starken Flächenverbrauch der Versickerungsmulde ist eine Realisierung innerhalb der ausgewiesenen Wohnbaufläche aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich. Die Nettofläche der Baugrundstücke stünde in keinem Verhältnis zu den hohen Erschließungskosten. Da es vorgesehen ist, auf den ausgewiesenen Flächen möglichst effektiv Wohnbauflächen auszuweisen, um dem erheblichen Bedarf nachzukommen, diese aber nicht zu Lasten des freien Landschaftsraumes ausgedehnt werden sollen, soll die Grünfläche zu Wohnbaufläche umgewidmet werden. Grünflächen größeren Ausmaßes sind an dieser Stelle aufgrund der Lage im Ortsrandbereich nicht Ziel der städtebaulichen Planung und sind deshalb hier nicht vorgesehen.

7 Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
3. Planzeichenverordnung 1990- (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
4. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90)

Siegen, den 14.02.2019
gez. Dipl.-Ing. Gerhard Kunze

HKS STADT - UMWELT
Dipl.-Ing. Gerhard Kunze
Städtebauer